

Landkreis Börde

INFO für Presse / Rundfunk / Fernsehen

Pressesprecher:	Uwe Baumgart
Anschrift:	Gerikestraße 104 39340 Haldensleben
Telefon:	+49 3904 7240-1204
Telefax:	+49 3904 7240-1270
E-Mail	pressestelle@boerdekreis.de

Mitteilungsnummer: 012

Datum: 18.07.2007

Landkreis Börde führt Fischerprüfung durch / Anmeldungen bis 31. August möglich

Der Landkreis Börde führt am 29. September 2007, ab 9:00 Uhr, in der Aula des Haldensleber Gymnasiums, Schulstraße 23, die nächste Fischerprüfung durch. Anmeldungen zur Teilnahme an der Prüfung sind bis zum 31. August 2007 möglich.

Die Anträge auf Zulassung zur Prüfung können persönlich beim Ordnungsamt des Landkreises Börde, Fischereibehörde, in der Farsleber Straße 19, in Wolmirstedt oder in der Triftstraße 9-10, in Oschersleben / Bode, abgeholt oder postalisch über den Landkreis Börde, Ordnungsamt, Untere Fischereibehörde, Postfach 10 01 53, 39331 Haldensleben oder per E-Mail über ordnungsamt@boerdekreis.de angefordert werden. Das Antragsformular kann auch aus dem Internet unter www.boerdekreis.de Formulare / Fischerprüfung abgeholt werden. Den Formularservice findet man im unteren Bereich einer jeden Internetseite der Kreishomepage.

Die Anträge sind dann mit Einzahlung der Prüfungsgebühr, für Erwachsene über 18 Jahre 56,00 Euro und für die Jugendfischerprüfung und für Jugendliche die zum Zeitpunkt der Prüfung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sind das 28,00 Euro, bis spätestens 31. August 2007, bei der Fischereibehörde in Wolmirstedt oder Oschersleben einzureichen.

Voraussetzung für die Ablegung der Fischerprüfung ist die Teilnahme an einem Lehrgang mit mindestens 30 Unterrichtsstunden.

Das Mindestalter zum Prüfungstermin beträgt siebeneinhalb Jahre. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters durch Unterschrift auf dem Antragsformular erforderlich.

Die Fischerprüfung besteht aus einem schriftlichen Teil mit 60 Fragen zu vier Themenkomplexen und einem mündlich-praktischen Prüfungsteil. Die Hauptfächer sind Fischkunde, Gewässerkunde, Gerätekunde und Rechtskunde.

Kinder und Jugendliche, die zum Zeitpunkt der Prüfung das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können zwischen der Teilnahme an der mündlichen Jugendfischerprüfung oder der Fischerprüfung wählen.